Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Landkreis Jerichower Land – 39281 Burg – Postfach 11 31

Gegen Empfangsbekenntnis

Vorab per Mail: burg@stadt-burg.de
Stadt Burg
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Rechtsamt
Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Herr Sachs
Mein Zeichen: **15 11 60/2024**
Dienstgebäude: Burg, Bahnhofstraße 9
Zimmer-Nr.: 16a
Telefon: 03921 949-1520
Telefax: 03921 949-1599
E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de
Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:
Dienstag und Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Ihre Nachricht vom
22. März 2024

Ihr Zeichen

Datum
25. **April 2024**

Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg

Verfügung

Zu dem mir vorgelegten Beschluss über die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses Nr. 026/2024 der Stadt Burg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wird abgesehen.

2. Es wird angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen – einschließlich der Personalauszahlungen – geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Burg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

3. Die Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditermächtigung in Höhe von 2.149.100 Euro wird erteilt.

4. Die Genehmigung zu Punkt 3 ergeht mit der Auflage, dass die in § 2 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Kreditermächtigung ausschließlich zur Finanzierung der investiven Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" verwendet wird.

5. Die Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.467.100 Euro wird für den genehmigungspflichtigen Teil in Höhe von 1.629.700 Euro nur zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.544.200 Euro erteilt. Der Restbetrag in Höhe von 85.500 Euro wird versagt.

...

6. Die Genehmigung zu Punkt 5 ergeht mit der Auflage, dass die genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich für das Investitionsvorhaben „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg“ und der investiven Maßnahme „Neuendorf/Bürgermarkstr. Zufahrt FFW“ eingegangen werden dürfen.

7. Die Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 16.800.000 Euro wird erteilt.

8. Es wird angeordnet, dass ein überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept, beginnend mit dem Konsolidierungsjahr 2024, bis zum 31. Juli 2024 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung vorzulegen ist.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen und der Kommunalaufsicht gemäß § 102 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 6 Satz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 enthält mit dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditermächtigung in Höhe von 2.149.100 Euro und dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen einen Teilbetrag in Höhe von 1.629.700 Euro sowie mit dem in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 16.800.000 Euro genehmigungspflichtige Bestandteile.

Mit Schreiben vom 15. April 2024 wurde die Stadt Burg zu der geplanten Entscheidung angehört und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17. April 2024 gegeben. Mit Datum vom 17. April 2024, hier eingegangen am 17. April 2024, bezog die Stadt Burg Stellung zu den geplanten Entscheidungen und äußerte sich schriftlich zu der unter Punkt 3 der Verfügung zur Haushaltssatzung 2024 beabsichtigten Versagung der Kreditermächtigung. Weiterhin gab es am 19. April 2024 ein persönliches Gespräch zwischen der Stadt Burg und der Kommunalaufsicht. Dabei wurde der Stadt Burg erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Es wurde vereinbart, dass die Stadt Burg eine Zuarbeit zur Aufstellung der Finanzierung der Maßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg“ sowie eine Aufstellung der Ermächtigungsübertragungen leistet. Darüber hinaus wurde der Kommunalaufsicht eine Fristverlängerung bis einschließlich 26. April 2024 zur weiteren Prüfung unter Berücksichtigung der Zuarbeiten gewährt. Mit Datum vom 22. April 2024 übermittelte die Stadt die entsprechenden Zuarbeiten.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Burg ist nach § 144 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der Landkreis Jerichower Land.

Der Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 ist formell rechtmäßig zustande gekommen.

Zu 1.)

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg über die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach den Vorschriften des § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ein besonderer Ausdruck des Gebotes, die stetige Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

Nach der Ergebnisplanung 2024 wird im Haushaltsjahr 2024 ein Jahresüberschuss in Höhe von 743.200 Euro ausgewiesen. Damit wird zwar strukturell der Haushaltsausgleich aufgezeigt, da die Erträge in Höhe von 53.710.900 Euro die Aufwendungen in Höhe von 52.967.700 Euro übersteigen, jedoch ist unter Berücksichtigung des geplanten vorgetragenen Fehlbetrages gem. § 24 Abs. 1 KomHVO aus dem Haushaltsjahr 2023 ein bereinigtes Jahresergebnis in Höhe von -2.230.900 Euro ausgewiesen.

Über eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verfügt die Stadt Burg zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 nicht. Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt mit Datum vom 19. und 20. März 2024 geprüft. Diese wurden in verkürzter Form nach dem Ergänzungserlass des MI vom 22.04.2022 zum Runderlass vom 15.10.2020 über die Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz erstellt. In Ermangelung der geprüften Jahresabschlüsse 2017 bis 2022 wurden für die Berechnung der ordentlichen Rücklage bzw. des Fehlbetragsvortrages die von der Stadt Burg übermittelten vorläufigen Jahresergebnisse zugrunde gelegt. Danach ergibt sich mit Ablauf des Jahres 2023 erstmalig ein Fehlbetragsvortrag, welcher aufgrund von Jahresfehlbeträgen in den Jahren der mittelfristigen Planung stetig anwächst. Infolge des geplanten Jahresüberschusses 2024 kann der vorgetragene Fehlbetrag aus 2023 nur teilweise ausgeglichen werden. Der verbleibende Restbetrag des vorgetragenen Fehlbetrages aus 2023 ist bis spätestens 2031 auszugleichen. Dem vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept sind ab dem Jahr 2028 durchgängig Jahresüberschüsse zu entnehmen, welche jedoch nicht ausreichen, um den Fehlbetragsvortrag 2023 vollständig zu decken.

Gegenüber dem Vorjahr sind im Haushaltsjahr 2024 die Aufwendungen um rd. 3.000.000 Euro gestiegen. Wesentlichen Anteil daran haben die Personalaufwendungen mit einer Steigerung von ca. 2.300.000 Euro, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit einer Steigerung von ca. 500.000 Euro sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen mit einer Steigerung von ca. 320.000 Euro.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Burg, wie bereits in der Haushaltssatzung des Vorjahres, lediglich eine Tarifsteigerung in 2024 und in 2025 eingeplant hat. In den Folgejahren (bis 2034) sind die Personalaufwendungen durchgängig mit ca. 21.200.000 Euro ausgewiesen. Sollten in den Folgejahren die Tarifsteigerungen tatsächlich höher ausfallen, so verschlechtert sich das Jahresergebnis und erschwert den Haushaltsausgleich.

Zudem ist auch bei den kostenrechnenden Einrichtungen, wie beispielsweise im Bereich des Management Sachvermögens und der Zentralen Dienste, eine Erhöhung des Zuschussbedarfes zu verzeichnen. In Anbetracht dessen wird der Stadt Burg geraten, angesichts der gestiegenen Unterhaltungskosten für die Einrichtungen über eine zeitnahe Anpassung der Gebühren zu befinden.

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. In der mittelfristigen Ergebnisplanung geht die Stadt Burg von geringeren Erträgen aus. Vom Haushaltsjahr 2024 zu 2025 ist eine Verringerung der ordentlichen Erträge um rd. 2.200.000 Euro verzeichnet. Ab 2026 wird eine Steigerung der ordentlichen

Erträge um einen Betrag von 600.000 Euro erwartet. Da die Aufwendungen nicht in der erforderlichen Höhe gesenkt werden können, werden in den Haushaltsjahren 2025 bis 2027 Jahresdefizite ausgewiesen.

Mit dem Ausweis unterschiedlich hoher Fehlbeträge in allen Jahren der mittelfristigen Planung wird gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO verstoßen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen (§ 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO). Zudem ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit der Stadt Burg einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Die vorgelegte Finanzplanung weist zum Ende des Haushaltsjahres 2024 einen negativen Finanzmittelbestand in Höhe von 8.868.072 Euro aus. Ausgehend von einem Kontostand per 31.12.2023 in Höhe von -10.163.072 Euro und unter Berücksichtigung der Aufnahme der Kreditermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2022 in Höhe von 1,7 Mio. Euro, bislang noch nicht gezahlter Fördermittel in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro, der Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in Höhe von ca. 10,3 Mio. Euro sowie der Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Auszahlungen in Höhe von ca. 126.000 Euro zuzüglich Vormerkungen in Höhe von 400.000 Euro ist von einer erheblichen Verringerung des Finanzmittelbestandes auf -16.672.474 Euro auszugehen. Auch die nachfolgenden Haushaltsjahre schließen jeweils mit einem negativen Finanzmittelbestand ab, so dass sich nach aktueller Planung der Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres folgendermaßen entwickelt:

	Bezeichnung	**Haushaltsjahr in Euro**	**mittelfristige Planung in Euro**		
		2024	**2025**	**2026**	**2027**
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.295.000	-679.400	1.073.100	1.755.700
+	voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJ	-10.163.072	-8.868.072	-9.547.472	-8.474.372
=	**Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres laut Finanzplan 2024**	**-8.868.072**	**-9.547.472**	**-8.474.372**	**-6.718.672**
-	Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen	10.267.530			
-	Ermächtigungsübertragungen für konsumtive Auszahlungen	126.131			
-	zu finanzierende Vormerkungen	409.105			
+	Einzahlungen bislang noch nicht gezahlter Fördermitteln	1.298.364			
+	Ermächtigungsübertragungen für Kredite (Aufnahme aus 2022)	1.700.000			
=	**verfügbarer Bestand an Finanzmitteln zum Ende des HHJ**	**-16.672.474***	**-17.351.874**	**-16.278.774**	**-14.523.074**

*unter Berücksichtigung noch nicht beanspruchter Mittel aus dem Vorjahr

Die Sicherstellung der Liquidität kann somit nur durch die Aufnahme neuer Liquiditätskredite erfolgen. Angesichts der damit steigenden Zinsbelastung ergibt sich hieraus ein erhebliches Risiko für die zukünftige Haushaltswirtschaft der Stadt Burg. Mit der vorgelegten Haushaltssatzung 2024 wird

in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Burg der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 16.800.000 Euro festgesetzt. Dieser bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 48.911.600 Euro ausgewiesen. Insofern wäre ein Liquiditätskreditrahmen bis zu einem Betrag in Höhe von 9.782.320 Euro genehmigungsfrei. Der in der Haushaltssatzung 2024 veranschlagte Höchstbetrag der Liquiditätskredite übersteigt die Genehmigungsgrenze erheblich nach § 110 Abs. 2 KVG LSA um 7.017.680 Euro und ist demnach genehmigungspflichtig.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Anhand der Planzahlen ist ersichtlich, dass der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite in der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin genehmigungspflichtig bleibt, so dass die Stadt Burg zur Vorlage eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gemäß den Regelungen des § 100 Abs. 5 KVG LSA verpflichtet ist. Die Stadt Burg hat ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorgelegt.

Die Kommunen haben gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 wäre nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. November 2023 – Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024 – bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben gewesen.

Nach dem Beschluss des VG Magdeburg vom 5. April 2004 (Az. 9 B 581/103) liegt eine geordnete Haushaltswirtschaft u. a. nur dann vor, wenn die formellen Regelungen zur Aufstellung einer Haushaltssatzung, eines Haushaltsplanes sowie die einschlägigen Regelungen der GemHVO (heute KomHVO) beachtet werden.

Gemäß §§ 1 und 6 KomHVO (Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes, Vorbericht) sind im Rahmen der Haushaltsplanung die Daten des Vorvorjahres einzubeziehen, um durch die Gesamtschau der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vergangenheit und der Gegenwart künftige Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanung sicher treffen zu können. Diese Daten werden in der Regel dem Jahresabschluss entnommen, welchem als Spiegelbild des Haushaltsplanes und somit als Planungsgrundlage der Kommune besondere Bedeutung zukommt (vgl. Erlass des MI vom 10. November 2022 - Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse). Nur so kann die aktuelle finanzielle Haushaltslage und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit eingeschätzt werden.

Bei einer nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt deshalb ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Sofern Beschlüsse – wie vorliegend – das Gesetz verletzen, kann die Kommunalaufsichtsbehörde diese Beschlüsse gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden. Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer Beanstandung zwar geeignet und erforderlich ist, um auf die Beseitigung der festgestellten Rechtsverstöße hinzuwirken. Allerdings scheitert die Beanstandung an der Angemessenheit der Entscheidung.

Ist eine Ermessenvorschrift dahin auszulegen, dass sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, so müssen besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Die mein Ermessen lenkenden Vorgaben im dargestellten Sinne sind im vorliegenden Fall Art. 87 Abs. 4 Verf LSA zu entnehmen. Hiernach hat die Kommunalaufsicht des Landes sicherzustellen, dass die Gemeinden die geltenden Gesetze beachten. Dieses Verfassungsgebot erfordert bei eindeutigen Rechtsverstößen ein Einschreiten der Kommunalaufsicht. Dies steht auch im Einklang mit der verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden (Art. 87 Abs. 1 Verf LSA), da diese „im Rahmen der Gesetze" gewährleistet ist (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urt. v. 07.06.2011 - 4 L 216/09 -, juris).

Von der Versagung der Genehmigungen und der Beanstandung kann unter Heranziehung des RdErl. des MI vom 10. November 2022 – Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse – sowie des RdErl. des MI vom 29. November 2023 – Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024 – im Rahmen der Ermessensausübung insbesondere in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,

2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z. B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,

3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen,

4. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand der Jahresabschlüsse und Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen unter der Auflage, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen.

Der genehmigte Liquiditätskredit in der Haushaltssatzung 2023 wurde auf 18,5 Mio. Euro festgesetzt. Der Liquiditätsbedarf im Haushaltsjahr 2024 beträgt gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2024 rd. 16,8 Mio. Euro. Es ergibt sich demnach keine Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten.

Investitionskredite für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse sind nicht geplant.

Weiterhin ergibt sich keine Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen, da in den Vorjahren die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen versagt wurde.

Ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand liegt unterdessen vor, sofern die Erstellung einschließlich des Jahresabschlusses 2020 und die entsprechende Vorlage beim Rechnungsprüfungsamt zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen ist. Ein fortgeschrittener Abarbeitungsstand ist feststellbar, wenn ein konkreter Zeitplan vorgelegt wird, welcher die Abarbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2024 plausibel nachweist. Ein darüberhinausgehender Zeitraum hingegen dürfte regelmäßig als nicht mehr vereinbar mit dem Grundgedanken des Erlasses des MI vom 15. Oktober 2020 anzusehen sein.

Zu Lasten der Stadt Burg stellt sich dabei dar, dass selbst eine abschließende Abarbeitung der Jahresabschlüsse, für die erlassgemäß erhebliche Erleichterungen anwendbar sind, noch nicht erfolgte. Kausal dafür ist nach Angaben der Stadt ein erhöhter Arbeitsaufwand durch die Umstellung der Software in den Jahren 2013 bis 2015, wodurch eine manuelle Übernahme und Erfassung der Daten in die Anlagenbuchhaltung sowie umfangreiche Nacharbeiten mit Blick auf die Korrekturen aus der Eröffnungsbilanz erforderlich sind. Weiterhin werden Personalfluktuation, Fachkräftemangel und Fortbildung neuer Beschäftigter als Argumente benannt. Zu beachten sei auch, dass für den Jahresabschluss 2018 aufgrund des hohen Investitionsvolumens der Landesgartenschau ein erheblicher Mehraufwand in der Erstellung benötigt wird. Dies rechtfertigt jedoch nicht den Rückstand der noch nicht erstellten Jahresabschlüsse für die Jahre 2017 bis 2022. Ein verbindlicher Umsetzungsplan für die Erstellung verkürzter Jahresabschlüsse wurde durch den Stadtrat Burg mit Beschluss Nr. 016/2024 in der Sitzung vom 7. März 2024 beschlossen. Danach ist bis Ende des Haushaltsjahres 2024 die Erstellung des Jahresabschlusses 2018 angedacht. Die Fertigstellung des Jahresabschlusses 2020 ist nach dieser Zeitplanung im August 2025 zu erwarten. Der vorliegende Zeitplan weist die Abarbeitung des Jahresabschlusses 2026 zum 30.06.2027 aus. Zu beachten sei jedoch, dass für sämtliche Jahresabschlüsse eine Bearbeitungszeit von vier Monaten eingeplant ist, allerdings für den Jahresabschluss 2026 lediglich zwei Monate. Insoweit liegt weder ein fortgeschrittener Abarbeitungsstand bei der Erstellung der verkürzten Jahresabschlüsse noch die Vorlage eines konkreten Zeitplanes, welcher die Abarbeitung bis zum 31. Dezember 2024 plausibel aufzeigt, vor.

Demnach ist festzustellen, dass ein Ausnahmetatbestand nach den Punkten 1 bis 4 des Erlasses des MI vom 11.10.2022 für die Haushaltssatzung der Stadt Burg in vorliegendem Fall nicht anwendbar ist. Allerdings zeigt das Wort „insbesondere" auf, dass es sich dabei nicht um eine abschließende Aufzählung der Ausnahmetatbestände handelt, sondern darüber hinaus weitere Optionen bestehen.

Das Investitionsvorhaben der Stadt Burg zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Burg stellt eine Maßnahme von überregionalem Interesse dar und dient der Sicherstellung der Pflichtaufgabe der Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes. Eine plausible Begründung der Unabweisbarkeit ist dem Vorbericht der Haushaltssatzung 2024 zu entnehmen.

Dies stellt nach Ansicht der Kommunalaufsicht wie bereits mit der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2023 vom 14. Dezember 2023 einen weiteren Ausnahmetatbestand dar, sodass von einer Beanstandung der Haushaltssatzung der Stadt Burg für das Haushaltsjahr 2024 im Sinne des Erlasses des MI vom 29. November 2023 abgesehen werden kann.

Die Beanstandung des Stadtratsbeschlusses 026/2024 vom 21. März 2024 ist zwar geeignet, da hierdurch auf die Einhaltung der vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften hingewirkt werden kann und der Stadt Burg insbesondere nochmals der rechtswidrige Zustand aufgezeigt wird.

Die Beanstandung ist auch erforderlich. Ein milderes Mittel als die Beanstandung, das genauso geeignet ist, rechtmäßige Zustände herzustellen, steht nicht zur Verfügung.

Jedoch ist die Beanstandung nicht angemessen. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und der Schaffung rechtmäßiger Zustände überwiegt nicht gegenüber dem Interesse der Stadt Burg an der Sicherstellung der Pflichtaufgaben Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Vollziehbarkeit der Investitionsmaßnahme des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Burg und einer vollziehbaren Haushaltssatzung.

Daher sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Burg ab, da sich die von der Stadt Burg gegenüber den in der Haushaltssatzung 2023 prognostizierten Rechnungsergebnissen mit der vorliegenden Haushaltssatzung 2024 verbessert haben und ein Ausnahmetatbestand nach dem Erlass des MI vom 29.11.2023 durch das Investitionsvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus in Burg" vorliegt.

zu 2.)

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Nach § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert oder der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Aufgrund des erheblichen Defizites in der laufenden Verwaltungstätigkeit aus den Vorjahren verfügt die Stadt Burg nicht über liquide Mittel zur Tilgung bereits bestehender Kredite. Demzufolge sollen Liquiditätskredite entgegen der Regelung des § 110 Abs. 1 KVG LSA dauerhaft als Deckungsmittel zur Tilgung von Investitionskrediten verwendet werden.

Um angesichts dieses Rechtsverstoßes eine Stabilisierung der Liquiditätslage zu bewirken und so die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen, sind unter Berücksichtigung der schwierigen Haushaltssituation kommunalaufsichtliche Maßnahmen erforderlich. Daher hat der Bürgermeister gemäß § 27 KomHVO eine haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2024 zu verfügen, so dass sichergestellt ist, dass nur Auszahlungen – einschließlich der Personalauszahlungen – geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Burg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zu unterstützen und eine weitere erhebliche Verbesserung zu bewirken. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre sichert eine sparsame Haushaltsführung und fordert insbesondere auch bei personalwirtschaftlichen Entscheidungen eine gesonderte Prüfung im Einzelfall, ob diese zur Weiterführung notwendiger Aufgaben erforderlich sind. Im Übrigen stellt diese Maßnahme im Haushaltsvollzug eine erheblich geringere Belastung gegenüber einer möglichen Beanstandung der Haushaltssatzung dar.

zu 3.)

In § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg wurde der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen mit einem Betrag in Höhe von 2.149.100 Euro veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung einer Kreditaufnahme soll im Sinne des § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen, § 108 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Stadt Burg aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Die Stadt Burg kann anhand der Ergebnisplanung 2024 im Haushaltsjahr 2024 die vollständige Deckung aller Aufwendungen durch entsprechende Erträge darstellen. Aufgrund der Jahresabschlüsse bis 2016 und der vorläufigen Jahresergebnisse ist erkennbar, dass die Stadt Burg seit dem Jahr 2023 nicht mehr über eine Rücklage aus Überschüssen von ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen verfügt. Daher wird der Fehlbetrag aus 2023 durch das Eigenkapital gedeckt. In Ermangelung eines ausgewiesenen Haushaltsausgleiches in den Folgejahren bis 2027, verringert sich das Eigenkapital bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes. Die geplanten Jahresüberschüsse ab 2028 reichen jedoch nicht aus, um den vorgetragenen Fehlbetrag aus 2023 sowie die Fehlbeträge der mittelfristigen Ergebnisplanung vollständig zu decken. Daher ergibt sich mit Ablauf des Jahres 2034 ein nicht ausgeglichener Fehlbetragsvortrag entgegen der Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHVO in Höhe von 1.968.220 Euro.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist unter Beachtung von § 98 Abs. 4 KVG LSA insbesondere die Entwicklung des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Eine umfassende Betrachtung der Entwicklung des Finanzmittelbestandes der Stadt Burg wurde bereits unter Ziffer 1) vorgenommen. Während des gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes sind negative Finanzmittelbestände zu verzeichnen. Erst ab dem Jahr 2030 sollen nach dem vorgelegten Konsolidierungskonzept positive Finanzmittelbestände ausgewiesen werden. Unter Hinzuziehung der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich ein positiver Finanzmittelbestand erst mit Ablauf des Jahres 2031. Weiterhin ist festzustellen, dass ab dem Jahr 2028 erheblich geringere Auszahlungen für eigene Investitionen veranschlagt wurden. Hingegen übersteigen die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen die Auszahlungen erheblich.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 2.149.100 Euro, als Gesamtdeckungsmittel für die geplanten Investitionsvorhaben, ist mit 882.400 Euro höher als die zu leistende Kredittilgung (1.266.700 Euro). Damit liegt eine Nettoneuverschuldung vor. Die Schuldendienstquote, welche unter 10 % liegen sollte, befindet sich bei einem Wert von 6,09 %. Während des gesamten mittelfristigen Planungszeitraumes liegt der Wert zwischen 4,7 % und 7,5 %.

Trotz geringer Schuldendienstquote ist die finanzielle und damit die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Burg derzeit als nicht gesichert anzusehen. Somit wäre die Genehmigung der Kreditaufnahme grundsätzlich zu versagen. Eine Genehmigung kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar geboten sind.

Im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG trägt die Stadt vor, dass die unter Punkt 3 des Entwurfes der Verfügung zur Haushaltssatzung 2024 beabsichtigte Versagung der Krediter-

mächtigung unverhältnismäßig und daraufhin die Finanzierung der unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionsmaßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" nicht sichergestellt sei.

Die Stadt Burg versichert im Rahmen des Anhörungsverfahrens, dass die veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 2.149.100 Euro in voller Höhe für die unaufschiebbare und unabweisbare Investitionsmaßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" verwendet wird. Die Angaben der Stadt sind plausibel und nachvollziehbar.

Daher wird von der Versagung der Kreditermächtigung abgesehen.

Die Genehmigung für die in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Burg festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.149.100 Euro wird erteilt.

zu 4.)

Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg festgesetzten Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.149.100 Euro ergeht unter der Auflage, dass die Kreditermächtigung ausschließlich zur Sicherstellung der Finanzierung des Investitionsvorhabens „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" verwendet wird.

Die Genehmigung unter der verfügten Auflage dient zur Wiederherstellung der dauernden gesicherten Leistungsfähigkeit der Stadt Burg und soll gewährleisten, dass die Stadt die gesetzliche Pflichtaufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr sicherstellen kann.

Die Auflage ist geeignet, einen Beitrag zur Wiedererlangung einer dauernden gesicherten Leistungsfähigkeit zu leisten. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben erfüllt und dabei eine stabile und verlässliche Haushaltswirtschaft gewahrt wird.

Die Auflage ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Letztlich ist die Auflage ebenfalls angemessen, da nach Angaben der Stadt eine Finanzierung der investiven Maßnahme unter Versagung der Kreditermächtigung nicht sichergestellt sei. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und der Schaffung rechtmäßiger Zustände überwiegt nicht gegenüber dem Interesse der Stadt Burg an der Sicherstellung der Pflichtaufgaben Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Vollziehbarkeit der Investitionsmaßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg".

zu 5.)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde in § 3 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg auf 18.467.100 Euro festgesetzt.

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die aus den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Ausgaben sind wie folgt zu leisten:

Bezeichnung	2024	VE kassenwirksam in Euro			Gesamt
		2025	2026	2027	
Festsetzung in § 3 der Haushaltssatzung	18.467.100	7.635.700	7.481.500	3.349.900	18.467.100
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahme	2.149.100	1.629.700	0	0	3.778.800
davon für Umschuldungen	0	0	951.300	0	951.300
ordentl. Kreditaufnahme	2.149.100	1.629.700	0	0	3.778.800
genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigung	0	1.629.700	0	0	1.629.700

Demzufolge ist der in § 3 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzt Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der vorgesehenen Kreditaufnahmen von 1.629.700 Euro genehmigungspflichtig. Genehmigungsfrei ist ein Betrag in Höhe von 16.837.400 Euro.

Von der Aufsichtsbehörde sind bei der Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen die gleichen Kriterien zugrunde zu legen, wie bei der Genehmigung der jeweiligen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres. Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach diese Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung einer Kreditaufnahme soll gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditaufnahme nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht, § 108 Abs. 2 Satz 3 KVG LSA.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit setzt zunächst voraus, dass die Stadt Burg aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt – den Haushaltsausgleich – sichern kann und demnach grundsätzlich ihr Eigenkapital dauerhaft erhält. Die Stadt Burg kann anhand der Ergebnisplanung 2024 im Haushaltsjahr 2024 die vollständige Deckung aller Aufwendungen durch entsprechende Erträge darstellen. Aufgrund der Jahresabschlüsse bis 2016 und der vorläufigen Jahresergebnisse ist erkennbar, dass die Stadt Burg seit dem Jahr 2023 nicht mehr über eine Rücklage aus Überschüssen von ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen verfügt. Daher wird der Fehlbetrag aus 2023 durch das Eigenkapital gedeckt. In Ermangelung eines ausgewiesenen Haushaltsausgleiches in den Folgejahren bis 2027, verringert sich das Eigenkapital bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes. Die geplanten Jahresüberschüsse ab 2028 reichen jedoch nicht aus, um den vorgetragenen Fehlbetrag aus 2023 sowie die Fehlbeträge der mittelfristigen Ergebnisplanung vollständig zu decken. Daher ergibt sich mit Ablauf des Jahres 2034 ein nicht ausgeglichener Fehlbetragsvortrag entgegen der Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 KomHVO in Höhe von 1.968.220 Euro.

Die Prüfung der geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune beinhaltet darüber hinaus auch eine umfassende Betrachtung und Berücksichtigung der aktuellen und künftigen finanziellen Entwicklung der Kommune. Hierbei ist unter Beachtung von § 98 Abs. 4 KVG LSA insbesondere die Entwicklung des Finanzmittelbestandes als geeignetes und aussagekräftiges Instrument heranzuziehen.

Eine umfassende Betrachtung der Entwicklung des Finanzmittelbestandes der Stadt Burg wurde bereits unter Ziffer 1) vorgenommen. Während des gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes sind negative Finanzmittelbestände zu verzeichnen. Erst ab dem Jahr 2030 sollen nach dem vorgelegten Konsolidierungskonzept positive Finanzmittelbestände ausgewiesen werden. Unter Hinzuziehung der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich ein positiver Finanzmittelbestand erst mit Ablauf des Jahres 2031. Damit ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Burg derzeit als nicht gesichert anzusehen. Somit wäre die Genehmigung der Kreditaufnahme grundsätzlich zu versagen. Eine Genehmigung kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar geboten sind.

Die Unabweisbarkeit der hier in Rede stehenden Investition des Neubaus eines Feuerwehrgerätehauses in Burg wurde durch die Stadt Burg belegt und ist im Übrigen im Vorbericht entsprechend erläutert. Die Höhe der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen für dieses Investitionsvorhaben betragen nach dem Investitionsplan 1.389.200 Euro. Weiterhin sind für diese Maßnahme Fördermittel in Höhe von insgesamt 1.750.000 Euro veranschlagt. Im Rahmen der Anhörung wird nach Angaben der Stadt eine Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 864.200 Euro zur Sicherstellung der Finanzierung benötigt.

Darüber hinaus hat die Stadt mit der Maßnahme „Neundorfer/Bürgermarkstr. Zufahrt FFW" weitere Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 680.000 Euro zum Gesamtinvestitionsvorhaben „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" geplant. Diese Maßnahme sei dringend erforderlich, um die (pflichtige) Zufahrt des für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgesehenen Grundstückes zu ermöglichen. Hierfür wird ebenfalls eine Kreditermächtigung in Höhe von 680.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025 zur Realisierung der Gesamtmaßnahme benötigt.

Insgesamt ist zur Sicherstellung der Finanzierung der unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionsmaßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" für das Haushaltsjahr 2025 eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.544.200 Euro notwendig.

Aufgrund dessen wird die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils in Höhe von 1.629.700 Euro nur zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.5400.200 Euro erteilt. Der Restbetrag in Höhe von 85.500 Euro wird versagt.

zu 6.)

Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teiles des in § 3 der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Burg festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen zu einem Teilbetrag in Höhe von 1.544.200 Euro ergeht unter der Auflage, dass die Verpflichtungsermächtigungen ausschließlich zur Sicherstellung der Finanzierung des Investitionsvorhabens „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg" sowie der investiven Maßnahme „Neundorf/Bürgermarkstr. Zufahrt FFW" eingegangen werden dürfen.

Die Genehmigung unter der verfügten Auflage dient zur Wiederherstellung der dauernden gesicherten Leistungsfähigkeit der Stadt Burg und soll gewährleisten, dass die Stadt die gesetzliche Pflichtaufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes und der Gefahrenabwehr sicherstellen kann.

Die Auflage ist geeignet, einen Beitrag zur Wiedererlangung einer dauernden gesicherten Leistungsfähigkeit zu leisten. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche ihr gesetzlich zugewiesene Aufgaben erfüllt und dabei eine stabile und verlässliche Haushaltswirtschaft gewahrt wird.

Die Auflage ist auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Letztlich ist die Auflage ebenfalls angemessen, da nach Angaben der Stadt eine Finanzierung der investiven Maßnahme unter Versagung der Kreditermächtigung nicht sichergestellt sei. Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und der Schaffung rechtmäßiger Zustände überwiegt nicht gegenüber dem Interesse der Stadt Burg an der Sicherstellung der Pflichtaufgaben Gefahrenabwehr sowie des Brand- und Katastrophenschutzes durch die Vollziehbarkeit der Gesamtinvestitionsmaßnahme „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Burg".

Zu 7.)

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde in § 4 der Haushaltssatzung 2024 in Höhe von 16.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind in Höhe von 48.911.600 Euro veranschlagt. Damit übersteigt der festgesetzte Höchstbetrag in Höhe von 16.800.000 Euro ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (9.782.320 Euro). Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bedarf deshalb, wie in den Vorjahren auch, der Genehmigung.

Für die Genehmigung des Liquiditätskredites ist entsprechend des Runderlasses des MI vom 23. Februar 2015 – Kommunale Haushaltswirtschaft; Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite – unter Punkt 2.4 die Vorlage einer Liquiditätsplanung, die den Liquiditätsbedarf plausibel darlegt, erforderlich.

Nach der vorgelegten Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Burg wird der Liquiditätskredit ganzjährig in Anspruch genommen. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Liquiditätskredit dient neben der Finanzierung der in den Vorjahren entstandenen Defizite auch der Sicherung der Tilgung der Kredite der Stadt Burg sowie der dauerhaften Finanzierung des kameralen Altfehlbetrages (rd. 5 Mio. Euro).

Somit dient der Liquiditätskredit entgegen der gesetzlichen Zweckbestimmung der dauerhaften Finanzierung von Auszahlungen. Die Stadt verstößt damit gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA.

Die Angaben der Stadt und der in § 4 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzte Höchstbetrag ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Genehmigung für den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 16.800.000 Euro wird erteilt.

Ich weise darauf hin, dass die Stadt Burg dennoch an der Reduzierung ihres Liquiditätsvolumens arbeiten muss, um die Genehmigungsgrenze nicht mehr zu überschreiten.

zu 8.)

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden kann. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt, § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA.

Mit Haushaltsverfügung vom 14. Dezember 2023 zur Haushaltssatzung 2023 wurde unter Punkt 6 angeordnet, dass die Stadt Burg das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten und der Kommunalaufsicht bis zum 31.05.2024 zur Prüfung vorzulegen hat.

Das mit der Haushaltssatzung 2024 vorgelegte Konsolidierungskonzept ist als „Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Burg" betitelt. Weiterhin führt die Stadt aus, dass an den bereits beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen aus den Vorjahren festgehalten wird und neue Maßnahmen zunächst nicht ergriffen werden, um insbesondere die Belastungs- und Zumutungsgrenze der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen nicht zu überschreiten. Ferner werden die erwarteten Finanzmittelüberschüsse zum Abbau des Liquiditätsvolumens führen, sodass die Stadt davon ausgeht, den Liquiditätskredit bis zum Jahr 2032 vollständig abbauen zu können.

Damit ist festzustellen, dass die Stadt Burg der Anordnung unter Punkt 6 der Verfügung vom 14.12.2023 nicht nachgekommen ist.

Nach dem von der Stadt Burg vorgelegten Haushaltskonsolidierungskonzept wird sowohl im Haushaltsjahr 2024 als auch während des gesamten Konsolidierungszeitraumes ein struktureller Ausgleich der Ergebnisplanung ausgewiesen. Lediglich während der gesamten mittelfristigen Ergebnisplanung werden Fehlbeträge erwartet. Unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse und der vorläufigen Jahresergebnisse sowie der Planzahlen ergibt sich mit Ablauf des Jahres 2034 ein vorgetragener Fehlbetrag in Höhe von 1.968.220 Euro. Das Haushaltskonsolidierungskonzept weist nicht aus, wie der Abbau, der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Fehlbeträge und Fehlbetragsvorträge innerhalb des Konsolidierungszeitraumes erfolgen soll.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept entspricht insoweit nicht den Anforderungen des § 100 Abs. 3 KVG LSA.

Darüber hinaus ist nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

In der Finanzplanung werden durchgängig ab dem Haushaltsjahr 2024 bis 2034, ausgenommen im Jahr 2025, positive Salden des Finanzplans ausgewiesen. Mit Ablauf des Jahres 2030 sollen demnach positive Finanzmittelbestände erwartet werden. Zu beachten ist dabei, dass sich die Auszahlungen für eigene Investitionen ab dem Jahr 2028 erheblich unter dem veranschlagten Betrag der Vorjahre befinden. Weiterhin verschiebt sich unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen die Ausweisung positiver Finanzmittelbestände bis zum Ablauf des Jahres 2031.

Ausgehend von einer Verringerung des in der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite um einen Betrag von 1,7 Mio. Euro und den ausgewiesenen positiven Salden des Finanzplanes (ausgenommen im Jahr 2025), ist ein zukünftiger Abbau der Liquiditätskredite zu erwarten.

Jedoch erfolgt innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung keine Reduzierung dieses Betrages unterhalb der Genehmigungsgrenze. Das Haushaltskonsolidierungskonzept zeigt hier keine Maßnahmen auf, die die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherstellen.

Insgesamt wird das Konsolidierungskonzept den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. Daraus schlussfolgernd wird nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass das Haushaltskonsolidierungskonzept unter Beachtung der Regelungen des § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA bis zum 31. Juli 2024 zu überarbeiten und der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung vorzulegen ist. Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um die Stadt Burg zu einer regelkonformen Umsetzung bestehender gesetzlicher Verpflichtungen anzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die unter 1., 2., 3., 4., 6., 7. und 8. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, Widerspruch erhoben werden.

Gegen die unter 5. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Stadt Burg. Diese kann der Bürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen.

Des Weiteren bitte ich um umgehende Übersendung der durch den Bürgermeister ausgebrachten Haushaltssperre.

Es wurde festgestellt, dass der Investitionsplan 2024 für die Maßnahmen „Entsiegelung und Begrünung/KSM" und „Rückbau Fritz-Ebert-Str. 1-3" Auszahlungen (Transferauszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweist, die durch investive Einzahlungen (Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen) finanziert werden sollen. Die Veranschlagung dieser Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Teilfinanzplan verstößt gegen § 4 Abs. 4 KomHVO. Gleichzeitig verstößt die Finanzierung konsumtiver Auszahlungen durch investive Einzahlungen gegen die Veranschlagungsgrundsätze.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sind bei der Durchführung (Verbuchung) dieser Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024 zu beachten.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2025 die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen entsprechend Muster 10 der Verbindlichen Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen nach dem RdErl. des MI vom 12.12.2016 – 32.2-10401/204 – zu erstellen ist.

Dr. Burchhardt

Landkreis Jerichower Land - Siegel -